

Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **65 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kommentar Thomet zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Der beliebte Kommentar Thomet ist leider vergriffen. Wir beabsichtigen, durch Offsetdruck eine Nachlieferung herzustellen. Der Verfasser hat in unserer Zeitschrift seit 1961 zahlreiche Erläuterungen, Stellungnahmen und Gutachten zum Konkordat publiziert. Dem Nachdruck soll ein *Anhang* beigelegt werden, in dem auf diese Erweiterungen zum Kommentar hingewiesen wird. Die Mitglieder der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge sind durch Zirkularschreiben eingeladen worden, ihre Bestellungen bis 15. April 1968 einzureichen, damit die Höhe dieser zweiten Auflage bestimmt werden kann. Von Bedeutung ist, daß der vorgenannte Anhang zum Nachdruck auch separat zu beziehen sein wird. Der Preis steht noch nicht fest. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Angaben in einer der nächsten Nummern unseres Blattes.

Rechtsentscheide

Kann der Richter die fortgesetzte Vernachlässigung von Unterstützungspflichten zwischen Klageanhebung und Urteilsfällung berücksichtigen?

Das Delikt der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten gemäß Art. 217 StGB ist seit der Revision des eidgenössischen Strafgesetzbuches vom 5. Oktober 1950 ein Antragsdelikt. Das Antragsrecht steht neben den Verletzten auch den vom Kanton bezeichneten Behörden zu (Art. 217 Ziff. 2 StGB). Die meisten Kantone haben von diesem neu eingeräumten Antragsrecht der Behörden Gebrauch gemacht, denn vielfach sind die Behörden gezwungen, den Klageweg zu beschreiten, weil die Berechtigten sich zur strafrechtlichen Verfolgung nicht entschließen können. Der Strafantrag dient nicht allein der Eintreibung einer Forderung, sondern er soll den Anstoß zur Sühne für geschehenes Unrecht geben und kann daher an sich von einer Behörde, die über fremde Interessen zu wachen hat, ebensogut gestellt werden wie vom Geschädigten oder Verletzten selbst. Es dient deshalb Art. 217 Ziff. 2 StGB nicht ausschließlich und in erster Linie den Interessen der Armenkasse, sondern dem Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten selber. Aus diesem Grunde sind nicht bloß die Armenpflegen, welche an Stelle des Pflichtigen unterstützen müssen, antragsberechtigt, sondern sämtliche Behörden, welche zur Wahrung der Interessen des Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten am besten berufen sind (BGE 78 IV 95). Es liegt daher nahe, auch der Vormundschaftsbehörde das Strafantragsrecht nach Art. 217 Ziff. 2 StGB zuzuweisen, und die Mehrzahl der Kantone hat sie denn auch als antragsberechtigt bezeichnet.

Der Strafantrag bewirkt in vielen Fällen, daß pflichtvergessene Unterhalts- oder Alimentenschuldner ihren Familienpflichten wieder nachkommen. Leider muß auch festgestellt werden, daß öfters eine Strafklage wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten nicht den erwarteten Erfolg zeitigt, so daß der Richter

eine Gefängnisstrafe ausfallen muß. Hier stellt sich nun die Frage, kann der Richter das pflichtwidrige Nichtbezahlen von Unterhalts- oder Alimentenschulden von der Klageanhebung bis zur Urteilsfällung auch mitberücksichtigen. Diese Frage ist umstritten. Das bernische Obergericht vertritt die Auffassung, wenn das Delikt der Vernachlässigung der Unterstützungspflicht fortgesetzt begangen werde, so erfasse der Strafantrag das gesamte fortgesetzte deliktische Verhalten und nicht nur die in der Periode vor Einreichung des Strafantrages liegenden Einzelakte, sondern auch jene zwischen Strafklage und Gerichtsverhandlung (ZBJV 90, Seite 368). Demgegenüber stellt sich das zürcherische Obergericht auf den Standpunkt, der Strafantrag wirke auch bei fortgesetzter Tatbegehung nicht in die Zukunft, er erfasse nur die dem Antrag zeitlich vorangehenden Handlungen (vgl. SJZ Bd. 52, Seite 129, Nr. 77; zürcherische Rechtsprechung 1956 Nr. 123). Das solothurnische Obergericht hat sich mit dieser Frage in seinem Entscheid vom 7. März 1966 in Sachen W. B. befaßt und hat sich der zürcherischen Obergerichtspraxis angeschlossen, wonach ein Strafantrag auch bei fortgesetzter Tatbegehung nicht in die Zukunft wirken kann. Es wird dargelegt, daß der Strafantrag nur die dem Antrag zeitlich vorangegangenen Handlungen erfaßt. Auch Prof. Glerc vertritt die Auffassung, der Richter könne nur über die der Strafanzeige vorausgehenden Tatsachen entscheiden, nicht auch über die nachfolgenden. Erfülle demnach der Schuldner seine Unterstützungspflichten auch nach Anhebung des Strafantrages nicht, so könne ihn der Richter ohne neuen Strafantrag nicht für die Unterlassungen in der Zeit zwischen der Anhebung des Strafverfahrens und dem Urteilspruch verurteilen (Prof. Glerc, in schweiz. jur. Kartothek, Blatt 865, Ersatzkarte).

In einem neueren Entscheid (Kassationshof) vom 4. November 1966 hat das Bundesgericht diese Auffassung wie folgt bestätigt: «Vernachlässigung von Unterstützungspflichten wird gemäß revidiertem Art. 217 Ziff. 1 Abs. 3 StGB nur auf Antrag verfolgt. Ein Strafantrag erfaßt nur zurückliegende, nicht dem Antrag folgende Säumnis. Sollte auch letztere von der Strafverfolgung erfaßt werden, bedarf es hierzu eines neuen Strafantrages, der sich wiederum nur auf vergangene, nicht auf künftige Säumnis beziehen kann (BGE 78 IV 168; nicht veröffentlichte Entscheide vom 13. April 1954 in S. Bernhard; 22. Oktober 1955 i. S. Jayet). Das muß auch für fortgesetzte Delikte – zu denen entgegen der Annahme der Vorinstanz die Vernachlässigung von Unterstützungspflichten nicht begriffsnotwendig gehört (vgl. BGE 80 IV 9) – gelten (nicht veröffentlichter Entscheid vom 27. April 1959 i. S. Emery). Wohl verlieren beim fortgesetzten Delikt die einzelnen Handlungen teilweise ihre Selbständigkeit, indem sie zu einer Einheit zusammengefaßt und rechtlich wie ein Delikt behandelt werden, u. a. mit der Folge, daß durch den Fortsetzungszusammenhang die Verfolgungsverjährung erst mit der letzten Teilhandlung beginnt. (Art. 71 letzter Absatz StGB; BGE 72 IV 165, 184.) Allein, der einheitliche Willensentschluß, der das fortgesetzte Delikt kennzeichnet, ist noch nicht die Tat selbst, sondern muß erst noch zu ihr führen. Er kann daher nicht schon an sich, sondern erst in Verbindung mit den ausgeführten Einzelhandlungen das Antragsrecht des Geschädigten, d. h. desjenigen, der durch die Tat «verletzt worden ist» (Art. 28 Abs. 1 StGB), auslösen.

Soll daher der Richter die zwischen Strafantrag und Urteilsfällung weiterhin erfolgte fortgesetzte Vernachlässigung von Unterstützungspflichten berücksichtigen, muß der Strafkläger einen neuen Strafantrag stellen, wobei nur die zwischen Anhebung der Strafklage und der Urteilsfällung eingetretene Pflichtvernachlässigung berücksichtigt werden darf.

Dr. O. Stebler, Solothurn

**Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung,
Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 2**

Ein Kind, dessen Eltern die elterliche Gewalt entzogen und das außerhalb der Wohnsitzgemeinde der Eltern in einer Pflegefamilie untergebracht wurde, hat seinen selbständigen Konkordatswohnsitz nicht am Pflegeort, solange die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes der Eltern weder dem Kinde einen Vormund ernannt noch die Vormundschaft an den Pflegeort des Kindes übertragen hat.

Ansichtsäußerung von Fürsprecher *W. Thomet*, Bern, vom 12. Oktober 1967:

Nach den Akten dürfte es sich bei Agnes C. um ein Kind handeln, das dauernd nicht bei den Eltern lebt und von diesen auch vernachlässigt wird. Agnes C. hat daher gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 2 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung selbständigen Konkordatswohnsitz am Sitze der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht oder im Bevormundungsfalle stünde.

Es ist mir nicht gelungen, festzustellen, ob Agnes C. bereits unter Vormundschaft steht. Vermutlich ist es nicht der Fall. Die Bevormundung von Kindern hat am Wohnorte des Vaters zu erfolgen. Wo dieser sich im September 1959 befand, als die Kinder C. hätten bevormundet werden sollen, läßt sich anhand Ihrer Akten nicht feststellen. Die zürcherischen Behörden können sich indessen auf die Feststellung beschränken, daß kein Wohnsitz des Vaters C. im Kanton Zürich nachgewiesen sei und somit auch keine zürcherische Vormundschaftsbehörde die Kinder hätte bevormunden sollen.

Wäre Agnes C. seinerzeit am Wohnsitz ihres Vaters unter Vormundschaft gestellt worden, so hätte die Vormundschaft möglicherweise nach M. (Kt. Zürich) übertragen werden können, nachdem das Kind im Jahre 1963 dort in Familienpflege untergebracht worden war. Mit der Übertragung der Vormundschaft hätte das Kind gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 2 des Konkordats in M. selbständigen Wohnsitz erhalten. Die Übertragung hat aber nicht stattgefunden, und der Umstand, daß sie *möglicherweise* stattgefunden hätte, genügt keinesfalls, um zu behaupten, das Kind *habe* Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich.

Nach meiner Auffassung handelt es sich somit beim Falle Agnes C. für die zürcherischen Behörden um einen *Außerkonkordatsfall*, weil nicht nachgewiesen ist, daß Agnes C. im Kanton Zürich Konkordatswohnsitz hat.

**Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung,
Artikel 22 Ziffer 1 und Artikel 23 Absatz 2**

- 1. Daß die Trunksucht des Bedürftigen, wegen welcher der Wohnkanton Artikel 22 Ziffer 1 des Konkordats anruft, unverschuldet ist, hat der Heimatkanton zu beweisen.*
- 2. Wenn die heimatliche Fürsorgebehörde sich seinerzeit einem Antrag des Wohnkantons, dem trunksüchtigen Bedürftigen eine Heilbehandlung zu verschaffen, widersetzt hat, kann sich der Heimatkanton nach dem Beitritt zum Konkordat nicht auf dessen Artikel 23 Absatz 2 berufen.*

Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 10. Mai 1967:

1. Mit der wohnörtlichen Fürsorgebehörde halten wir dafür, daß das *heutige Ausmaß* der Invalidität und damit auch der Unterstützungsbedürftigkeit des Pius M. vor allem auf dessen Trunksucht zurückzuführen ist. Dafür, daß die

Trunksucht eine unverschuldete Folge des Hirnschlages wäre, durch den Pius M. teilinvalid wurde, enthalten die Akten keine Anhaltspunkte. Ein Hirnschlag hat bei jüngern Leuten nur selten eine Verminderung der Urteilsfähigkeit zur Folge. Daß es bei Pius M. doch der Fall und seine Trunksucht infolgedessen unverschuldet ist, hätte der Heimatkanton zu beweisen. Für diesen Beweis wäre die Tatsache untauglich, daß Pius M. erst zwölf Jahre nach dem Hirnschlag wegen seiner Trunksucht und Liederlichkeit entmündigt wurde. Die Entmündigung zeigt höchstens, daß im Jahre 1948 die Trunksucht und Liederlichkeit einen Grad erreicht hatten, bei dem sich die Entmündigung nicht mehr vermeiden ließ.

Ohne seine Trunksucht wäre Pius M. trotz seiner Invalidität vermutlich nicht oder nicht im heutigen Maße unterstützungsbedürftig. Man wird also, wenn nicht der obenerwähnte Nachweis gelingt, zugeben müssen, daß die heutige Unterstützungsbedürftigkeit Pius M.s vorwiegend eine Folge schuldhafter Mißwirtschaft, Liederlichkeit usw. im Sinne von Artikel 22 Ziffer 1 des Unterstützungskondats ist; insbesondere seiner Trunksucht.

2. Nach Artikel 23 Absatz 2 des Konkordats ist die Anwendung von Artikel 22 nur unter besondern Voraussetzungen zulässig, wenn der Unterstützte der Trunksucht verfallen ist. Die bloße Verwarnung gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Konkordats genügt in diesem Falle nicht. Das Konkordat verlangt, daß der Unterstützte sich einer ärztlich empfohlenen Behandlung oder Kur widersetzt oder daß eine Behandlung oder Kur vom Arzt als untunlich bezeichnet wird oder sich als nutzlos erwiesen hat. Im Falle Pius M. behauptet der Wohnkanton (dem die Beweislast obliegt) nicht, daß die in Artikel 23 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 22 des Konkordats erfüllt sind. Hingegen macht er geltend, daß die wohnörtliche Behörde schon vor dem Beitritt des Wohnkantons zum Konkordat der Heimatbehörde wiederholt beantragt habe, Pius M. einer spezialärztlichen Heilbehandlung zuzuführen. Wenn die Heimatbehörde tatsächlich einen Antrag der Wohnbehörde, dem Pius M. eine Heilbehandlung oder Kur im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 des Konkordats zu ermöglichen, abgelehnt haben sollte, denn widerspräche es Treu und Glauben, wenn sie sich heute der Anwendung von Artikel 22 des Konkordats mit dem Hinweis widersetzen wollte, daß die Behandlung oder Kur nicht versucht worden sei. Dafür, daß der Heimatbehörde eine spezialärztliche Behandlung der Trunksucht vorgeschlagen wurde, ist allerdings der Wohnkanton beweispflichtig. Sollte ihm aber dieser Beweis gelingen und er außerdem nachweisen können, daß die Heimatbehörde die Behandlung abgelehnt hat, dann würden wir die Anrufung von Artikel 22 Ziffer 1 des Konkordats als begründet betrachten. – Daß der Wohnkanton dem Konkordat noch nicht angehörte, als die Wohnbehörde die spezialärztliche Behandlung Pius M.s beantragte (falls sie das tat), spielt keine Rolle, weil nach Artikel 43 Absatz 2 des Konkordats auch Tatsachen zu berücksichtigen sind, die eingetreten sind, bevor das Konkordat für den neu beigetretenen Kanton wirksam wurde.

3. Das Schicksal eines Rekurses gegen den vom Wohnkanton unter Hinweis auf Artikel 40 des Konkordats gefaßten Beschluß, im Falle Pius M. die weitere Kostenteilung abzulehnen, hängt also unseres Erachtens davon ab, ob der Wohnkanton nachzuweisen vermag, daß er seinerzeit der Heimatbehörde eine spezialärztliche Behandlung der Trunksucht beantragt und die Heimatbehörde diesen Antrag abgelehnt hat. Mißlingt dem Wohnkanton dieser Nachweis, so ist m. E. der Rekurs begründet, weil die in Artikel 23 Absatz 2 des Konkordats genannten

besondern Voraussetzungen für die Ablehnung der weitem Kostenteilung noch nicht erfüllt sind.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 22 Ziffer 3

Sobald ein Angeschuldigter in Erwartung des Urteils die Strafe oder Maßnahme vorzeitig antritt, kann der Wohnkanton auf einen sechs Monate spätem Zeitpunkt die weitere Kostenteilung ablehnen unter dem Vorbehalt, daß das Strafurteil dann auf eine unbedingte Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder auf eine Maßnahme gemäß Artikel 42–45 StGB lautet.

Ansichtsaüßerung von Fürsprecher *W. Thomet*, Bern, vom 24. Januar 1968:

In den «Entscheiden» zum «Armenpfleger» 1963, S. 33 ff., ist eine Meinungsäußerung der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Auslegung von Artikel 22 Ziffer 3 des Unterstützungskonkordates veröffentlicht, deren Schlußfolgerungen (S. 40) ich mich anschließe (vgl. Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 1967, S. 155/156). Nach dem Wortlaut der Konkordatsbestimmung setzt der Beginn der sechsmonatigen Schonfrist Verurteilung und Antritt der Strafe oder Maßnahme voraus. Ich halte aber dafür – und die Meinungsäußerung der Polizeiabteilung schließt das nicht aus –, daß der Lauf der Frist auch dann ausgelöst wird, wenn der Angeschuldigte in Erwartung des Urteils die Strafe oder Maßnahme vorzeitig antritt. Der Zeitpunkt des Straf- oder Maßnahmenantritts, insbesondere auch des Übergangs von der konkordatsrechtlich irrelevanten Untersuchungshaft zum Straf- oder Maßnahmenvollzug, läßt sich durch Anfrage bei der Strafuntersuchungs- oder der Strafvollzugsbehörde in jedem Falle leicht feststellen. Wird also der Angeschuldigte oder seine Familie im Zeitpunkt des vorzeitigen Straf- oder Maßnahmenantritts oder von diesem Zeitpunkt an unterstützt, so kann der Wohnkanton auf einen sechs Monate spätem Zeitpunkt die weitere Kostenteilung ablehnen unter dem Vorbehalt, daß das Strafurteil dann auf eine unbedingte Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder auf eine Maßnahme im Sinne von Artikel 42–45 des Strafgesetzbuches lautet.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 12

Tritt ein bisheriger Nichtkonkordatskanton dem neuen Konkordat bei, so ist dieses und nicht das alte Konkordat maßgebend für die Bewertung auch von Tatsachen, die zur Zeit der Geltung des alten Konkordats eingetreten sind.

Dies gilt namentlich im Falle der Rückkehr des Bedürftigen in den frühern Wohnkanton nach weniger als zwei Jahren und im Alter von weniger als 40 Jahren (Artikel 12 des neuen, im Gegensatz zu Artikel 2 Absatz 2 des frühern Konkordats).

Ansichtsaüßerung der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 1. Mai 1967:

Die seit ihrer Geburt (1922) im Kanton Bern wohnhafte Alice St. schloß im Jahre 1944 mit dem seit 1943 in Thun wohnhaften Albert Z. die Ehe. Dieser zog im Juli 1953 mit seiner Familie (Ehefrau und drei Kinder) in den Heimatkanton Thurgau. Dort wurde die Ehe gerichtlich getrennt. Frau Z. kehrte bereits im September 1954 mit ihren drei Kindern nach Thun zurück. Im Januar 1956

wurde die Ehe durch das Bezirksgericht M./TG geschieden. Da Albert Z. seine Unterhaltspflichten nur unregelmäßig erfüllte, mußten Frau St. und die Kinder seit dem 1. Mai 1956 in Thun auf Rechnung der thurgauischen Heimatbehörde regelmäßig unterstützt werden.

Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vertritt die Auffassung, der Unterstützungsfall sei ab 1. Januar 1967, dem Datum des Inkrafttretens des Konkordats für den diesem neu beigetretenen Kanton Thurgau, als Unterstützungsfall *ohne Kostenteilung* zu behandeln. Sie geht für die Begründung ihrer Auffassung zutreffenderweise von Art. 43 Abs. 2 des neuen Konkordates aus. Bei der Anwendung dieser Bestimmung müsse man von der Annahme ausgehen, der neu beigetretene Kanton habe schon dem Konkordat von 1937 angehört. Tatsachen im Sinne von Art. 43 Abs. 2 seien daher im Lichte der Bestimmungen des alten Konkordates zu würdigen. Dessen Art. 2 Abs. 6, erster Satz, lautet: «Das Erfordernis des Ablaufes der Wartefrist fällt dahin, wenn eine Person, die während mindestens 20 Jahren ununterbrochen selbständigen oder unselbständigen Konkordatswohnsitz hatte, aus dem Kanton weggezogen, aber vor Ablauf von zwei Jahren im Alter von über 40 Jahren zurückgekehrt ist und selbständigen Konkordatswohnsitz begründet hat.» Frau St. sei bei ihrer Rückkehr in den früheren Wohnkanton noch nicht über 40 Jahre alt gewesen und hätte daher nicht alle Bedingungen von Art. 2 Abs. 6, erster Satz, des alten Konkordates erfüllt, weshalb für sie ab diesem Datum eine Wartefrist zu laufen begonnen hätte, die durch die ab 1. Mai 1956 laufenden Unterstützungen unterbrochen worden wäre. Seit her sei keine neue Wartefrist abgelaufen, weshalb der Fall am 1. Juli 1961, dem Datum des Inkrafttretens des neuen Konkordates, ein Nichtkonkordatsfall gewesen wäre, falls der Kanton Thurgau schon dem alten Konkordat angehört hätte. Hängige Unterstützungsfälle, die nach den bisherigen Bestimmungen Nichtkonkordatsfälle waren, seien aber nach Art. 47 des neuen Konkordates als Unterstützungsfälle ohne Kostenteilung im Sinne seines 4. Abschnittes zu behandeln. Dies gelte auch für einen später dem neuen Konkordat beigetretenen Kanton, es sei denn, daß seit dem 1. Juli 1961 eine neue Wartefrist abgelaufen sei, was in concreto nicht zutrefte.

Sie ersuchen uns um Stellungnahme zur Frage, ob im vorliegenden Fall die Berücksichtigung von Tatsachen im Sinne von Art. 43 Abs. 2 nach den Regeln des alten oder des neuen Konkordates zu geschehen hat. Wir beehren uns, Ihnen zu dieser Frage folgendes mitzuteilen: Art. 43 regelt die Wirkungen, die der Beitritt zum Konkordat für Kantone hat, die dem alten Konkordat noch nicht angehörten, und die Art. 45–47 enthalten das Übergangsrecht, das sinngemäß nur für jene Kantone gilt, die schon dem Konkordat vom 16. Juni 1937 abgeschlossen waren (vgl. Kommentar *Thomet*, Anm. 228).

Der Unterstützungsfall von Frau St. war im Zeitpunkt, da das Konkordat für den Kanton Thurgau wirksam wurde (1. Januar 1967), hängig. Da der Kanton Thurgau dem Konkordat von 1937 noch nicht angehört hatte, ist Art. 43 Abs. 2 anwendbar. Diese Bestimmung sagt indessen nicht ausdrücklich, ob vor dem Inkrafttreten des Konkordates für einen bestimmten Kanton und schon unter der Herrschaft des alten Konkordates eingetretene Tatsachen nach den Bestimmungen des neuen oder des alten Konkordates zu werten sind.

Schon unter der Herrschaft des Konkordates von 1937 galt der Grundsatz, daß die tatsächlichen Verhältnisse nach den Regeln des neuen Konkordates zu beurteilen sind, da das, was unter einem früheren Konkordat Rechtens war, für den neu beigetretenen Kanton unerheblich ist. Auf diesen Grundsatz stützte sich auch

die Schiedsinstanz im Entscheid vom 31. Januar 1951 (Entscheide 1951, S. 19, und Kommentar *Schürch* zu Art. 23 Abs. 2 des alten Konkordates, S. 140, Anm. 9).

Das Konkordat von 1937 enthielt noch keine dem Wortlaut von Art. 43 Abs. 2 des geltenden Konkordates entsprechende allgemeine Bestimmung. Es ordnete in Art. 23 Abs. 2 lediglich den Sonderfall, daß ein Heimschaffungsbeschluß (Niederlassungsentzug) gefaßt worden war (Protokoll der VI. Konkordatskonferenz vom 30. Januar 1950, in: *Entscheide* 1950, S. 87).

Anläßlich der Beratungen der Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Revision des Konkordates von 1937 wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Fragen, die beim Beitritt neuer Kantone zum Konkordat eine Rolle spielen, besonders zu regeln (Protokoll über die 6. Sitzung vom 21. März 1957, S. 21 ff.). Die Frage, nach welcher Norm Tatsachen zu werten seien, die vor dem Neubeitritt eines Kantons zum Konkordat während der Geltung des alten Konkordates eingetreten sind, wurde nicht gestellt. Im Hinblick auf die Diskussion anläßlich der VI. Konkordatskonferenz von 1950 kann aber kein Zweifel bestehen, daß die bisher maßgebende Auffassung auch für das neue Konkordat gelten sollte. Übrigens stellt auch der Kommentar *Thomet* (Anm. 231 bis 233) für die Bewertung von Tatsachen im Sinne von Art. 43 Abs. 2 auf die Regeln des neuen Konkordates ab.

Frau St. hatte vor ihrem Wegzug mit dem Ehemann nach dem Kanton Thurgau mehr als zwanzig Jahre im Kanton Bern gewohnt, wobei der Wohnsitz jedenfalls während der letzten drei Jahre als Konkordatswohnsitz, den sie während dieser Zeit mit ihrem Ehemann teilte, zu betrachten ist. Für Frau St. wäre die Wartefrist beim Wegzug erfüllt gewesen, da sie auch für den Ehemann abgelaufen war. Bei der Rückkehr nach Thun hätte Frau St. einen selbständigen Konkordatswohnsitz begründet. Die Voraussetzungen für die Anwendung des 3. Abschnittes des Konkordates (Kostenteilung) im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit wären schon beim Wegzug erfüllt gewesen. Da die weiteren Voraussetzungen von Art. 12 bei ihr im Zeitpunkt der Rückkehr ebenfalls erfüllt gewesen wären, hätte sie keine neue Wartefrist ersitzen müssen, und der Unterstützungsfall wäre daher unseres Erachtens von der Rückkehr nach Thun weg als Kostenteilungsfall zu führen gewesen, wenn das neue Konkordat schon damals für die Beziehungen zwischen dem Wohnkanton Bern und dem Heimatkanton Thurgau gegolten hätte. Wir kommen daher zum Schluß, daß die beiden Kantone verpflichtet sind, den Fall ab 1. Januar 1967 als Kostenteilungsfall zu behandeln.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 42 Absatz 2

Erhält ein außereheliches Kind infolge Anerkennung durch den Vater nachträglich ein anderes Kantonsbürgerrecht, so kann der bisherige Heimatkanton nicht rückwirkende Berichtigung verlangen.

Ansichtsausschreibung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 22. Januar 1968:

Das Kind Heidi B. ist am 10. November 1967 von Ernst S. mit Standesfolge anerkannt worden. Es ist damit bernische Kantonsbürgerin geworden, und die konkordatliche Unterstützungspflicht des bisherigen Heimatkantons Aargau ist erloschen. Eine Verpflichtung des Kantons Bern, dem Kanton Aargau die Konkordatsanteile zu vergüten, die er für die Zeit von der Geburt des Kindes (21. April 1966) bis zur Anerkennung geleistet hat, besteht nach Artikel 42 Absatz 2 des Konkordats nicht.